

# Satzung des Sportverein Königshain e.V.

Registergericht Dresden  
Registernummer: VR 6152

## §1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen: Sportverein Königshain e.V.
- Sein Sitz befindet sich in Königshain und ist im Vereinsregister beim Registergericht Dresden unter der Nummer VR 6152 eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Sportverbänden. Die Satzungen der Fachverbände gelten in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

## §2 Grundsätze der Tätigkeit

- Der SV Königshain e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher Toleranz unabhängig der Herkunft seiner Mitglieder.
- Alle Übungsleiter unterwerfen sich dem Vereinskodex und den Leitlinien des Vereins, einsehbar im Vorstand und öffentlich.

## §3 Zweck und Aufgaben

- Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren,
  - Betreiben regelmäßiger Trainingseinheiten, Einsatz von Übungsleitern sowie die Teilnahme an Wettkämpfen,
  - Betrieb sowie Erhalt der Sportanlagen und den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen,
  - die Vielfalt an sportlichen Angeboten,
  - Kommunikationspunkt für alle sportinteressierten Freunde,
  - die Vertretung des Sports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten,
  - Förderung der Vereinstätigkeit,
  - Förderung von Umweltbewusstsein im Sport,
  - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports,
  - kulturelles Vereinsleben im Verein selbst.

## §4 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5 Rechtsgrundlagen**

- Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteile der Satzung.
- Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom Vorstand (§ 12) mit 50% Anwesenheit des Vorstands und einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## **§6 Mitgliedschaft**

- Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vereinsrat Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
- Die Mitgliedschaft wird mit dem Eintrittsdatum erworben.
- Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
  - eine Austrittserklärung an den Vorstand.
  - Eine Kündigung ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 4 Wochen zulässig.
  - Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinsleitlinien, den Kodex, die Vereinssatzung, -ordnungen sowie -beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten in- und außerhalb des Vereins sowie bei Verzug der Beitragszahlung von über einem Jahr.
  - Den Ausschluss vollzieht der Vorstand.
  - Gegen den Ausschluss ist schriftlich Berufung an den Vorstand innerhalb von zwei Wochen möglich. Von dem Zeitpunkt an, in dem das auszuschließende Mitglied in Kenntnis des Ausschlussverfahrens gesetzt ist, ruhen alle Funktionen.
  - Tod.
- Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Verein zu richten und zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- Die Beiträge sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, zu zahlen.
- Mitglieder mit Vollendung des 18-ten Lebensjahres sind stimmberechtigt.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- Mitglieder haben einer Fotoerlaubnis und dem Datenschutz nach § 4a Abs. 1 BDSG eingewilligt.

## **§7 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten der Mitglieder umfassen:

- Bezahlung der Mitgliedsbeiträge,
- Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzungen, -ordnungen und -beschlüsse,
- Förderung der in den Leitlinien festgesetzten Grundsätze des Vereins,
- Ableistung von 5 Arbeitsstunden durch jedes Mitglied oder der Leistung eines Ersatzgeldes in Höhe von 10 € pro nicht geleistete Stunde.
- Arbeitsstunden gelten als Pflicht für jedes Mitglied im Alter von 16 bis 70 Jahre. Eine Aussetzung der Erbringung der Arbeitsstunden ist eine Einzelfallentscheidung, die durch den Vorstand festgelegt werden kann.
- sorgsamer Umgang mit Vereinseigentum, Sportbekleidung aus dem Trainings- und Spielbetrieb, Übungsmaterialien, Geräten sowie der gesamten Sportanlage.

## **§8 Beiträge**

- Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden mittels Beitragsordnung durch den Vorstand festgesetzt.

## **§9 Aufwandsentschädigung**

- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

## **§10 Finanzierungsgrundlage**

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleiterentschädigung).

## **§11 Die Verwaltung**

- Die Vereinsangelegenheiten werden durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung (§ 14) geregelt. Vor jeder Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durch einen nicht im Vorstand vertretenen Kassenprüfer durchzuführen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Schatzmeisters.

## **§12 Der Vorstand**

Der Vorstand richtet sich nach § 26 BGB und besteht aus:

Geschäftsführender Vorstand:

- Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Schatzmeister
- 
- Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl und Vereinigung verschiedener Ämter in einer Person sind möglich.
  - Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
  - Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
  - Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten.

## **§13 Mitgliederversammlungen**

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet dreijährlich statt.
- Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, 4 Wochen vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist die letzte bekannte E-Mail Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein zu melden. Mitglieder die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail Adresse verfügen, werden durch öffentliche Bekanntmachung im Aushang am Info-Brett des Vereins im Sportlerheim, Dorfstraße 249 informiert.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält eine Tagesordnung.
- Die Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Geschäftsbericht des Vorstandes
  - Kassenbericht
  - Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Wahlergebnisse sowie Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- Mitglieder mit Vollendung des 18-ten Lebensjahres haben Stimmrecht.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 35 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder der Vorstand es für erforderlich hält. Die Verfahrensweise ist analog einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- In welcher Art der Zusammenkunft die Mitgliederversammlung stattfindet erklärt die Einladung.

#### **§14 Kassenprüfer**

- Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt
- Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören
- Kassenprüfer haben mind. Einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch Ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- Dem Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mind. 2 Kassenprüfer vornehmen.

#### **§15 Haftung**

- Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die persönliche Haftung der Organe und Mitglieder gegenüber dem Verein ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **§16 Jugendordnung**

- Der Verein fördert die Jugendarbeit. Hierfür kann ein Jugendvorstand einberufen werden
- Es kann eine Jugendordnung erlassen werden, die insbesondere die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder regelt. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

#### **§17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.
- Mitglieder haben Rechte gemäß DSGVO, einschließlich Auskunfts- und Löschungsrechte.
- Vereinsorgane und Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur zweckgebunden (laut §3) nutzen.
- Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Fotos und Ergebnissen im Rahmen von Vereinsaktivitäten zu, soweit nicht ausdrücklich widersprochen wird.

#### **§18 Auflösung**

- Die Auflösung des Vereins erfordert eine außerordentliche Mitgliederversammlung und eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mitgliederversammlung mit 90% der Stimmen der Anwesenden beschließt.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Königshain, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### **§19 Schlussbestimmung**

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.